

Aktuelles zur Rentenversicherung

Ausgabe Juni 2018

1. Neue Gesetzgebung und Gesetzesvorhaben

1.1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

Der Mitgliederentscheid der SPD machte den Weg frei für die dritte Auflage der GroKo. Auf 177 Seiten schrieben die Neukoalitionäre ihre Pläne für die neue Legislaturperiode nieder. Die rentenpolitischen Knackpunkte schienen schnell verhandelt. Bei den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und SPD einigten sich die Unterhändler vergleichsweise zügig auf die Maßnahmen und Bereiche im Sozialversicherungsrecht, mit denen die kommende Koalition die „Soziale Sicherheit gerecht und verlässlich gestalten“ will. Kernpunkte sollen die **Anerkennung der Lebensleistung und ein wirksamer Schutz vor Altersarmut** sein. Eine Rentenkommission soll Empfehlungen für einen verlässlichen Generationenvertrag erarbeiten.

1.1.1 Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau bis 2025

Das **Rentenniveau soll bis zum Jahr 2025 auf mindestens 48 Prozent festgeschrieben** werden. Bei Bedarf soll dies durch Steuermittel gestützt werden, so dass der Beitragssatz **nicht über 20 Prozent** steigt. Eine notwendige Änderung der Rentenformel soll dies noch in 2018 ermöglichen. Die Festlegung auf ein Rentenniveau in dieser Höhe dürfte den Beteiligten nicht schwer gefallen sein, entspricht diese „Garantie“ doch der Prognose des Rentenversicherungsberichts und verursacht dadurch voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Unterm Strich sind die vereinbarten Haltelinien damit ein (Wahl-)Geschenk ohne Wert.

1.1.2 Rentenkommission

Wie geht es nach 2025 weiter? Für die Zukunft des Generationenvertrages ist die langfristige Betrachtung weitaus bedeutender: Eine **Rentenkommission** soll sich unter dem Arbeitstitel „Verlässlicher

Generationenvertrag“ mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der betrieblichen und privaten Vorsorge ab dem Jahr 2025 befassen. Die Kommission, besteht aus zwei Vorsitzenden, sowie acht Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner, der Politik und der Wissenschaft. Dazu kommen – ohne Stimmrecht – die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung und der zuständige Staatssekretär des Bundesarbeitsministeriums. Die Rentenkommission verlässlicher Generationenvertrag konstituierte sich Anfang Juni und soll ihren Bericht bis März 2020 vorlegen. **Die Kommission soll die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen sowie einen Vorschlag unterbreiten, welche Mindestrücklage erforderlich ist**, um die ganzjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern. Die Deutsche Rentenversicherung hatte in der Vergangenheit immer wieder angemahnt, dass die gesetzlich festgelegte Rücklage von 0,2 Monatsausgaben, die die Rentenreserve mindestens haben muss, nicht ausreichend ist.

1.1.3 Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten

Die **Verlängerung der Zurechnungszeiten** soll beschleunigt werden. Die im Jahr 2017 durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz beschlossene stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit soll nach dem Willen der Koalitionäre durch eine **Angleichung an die Regelaltersgrenze in einem Schritt erfolgen**. Anschließend erfolgt die weitere Anhebung in Monatsschritten entsprechend der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr.

Die beschleunigte Anhebung der Zurechnungszeit im Bereich der Erwerbsminderungsrenten führt zweifelsohne zu einer besseren Absicherung von Erwerbsminderungsrentnern, eine echte Niveauerhöhung verspricht sie allerdings nicht. Von der Neuregelung werden voraussichtlich erneut ausschließlich Neurentner profitieren. Die voraussichtlichen Kosten summieren sich laut Deutscher Rentenversicherung auf bis zu 1,7 Milliarden € im Jahr 2030.

1.1.4. Einführung einer „Grundrente“

Aufstockung für Grundsicherungsempfänger, statt wirksamer Schutz gegen Altersarmut, so lässt sich die geplante Einführung einer Grundrente zusammenfassen. Der Koalitionsvertrag sieht eine Aufstockung für bestehende und zukünftige Grundsicherungsempfänger vor, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Ihnen soll ein regelmäßiges Einkommen in Höhe von zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden. **Diese Grundrente soll für diejenigen Grundsicherungsbezieher in Frage kommen, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen.** Voraussetzung für den Bezug der „Grundrente“ ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung. Die Abwicklung der „Grundrente“ soll durch die Rentenversicherung erfolgen, bei der Bedürftigkeitsprüfung sollen Rentenversicherung und Grundsicherungsämter zusammenarbeiten.

Selbstgenutztes Wohneigentum soll durch den Bezug dieser neuen Leistung nicht aufgegeben werden müssen. Die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwertung und zum Schonvermögen in der Sozialhilfe sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen angeglichen und so überarbeitet werden, dass Bezieher sozialer staatlicher Leistungen grundsätzlich in ihrem Wohneigentum wohnen bleiben können.

Der Titel „Grundrente“ lässt auf eine allgemeine Grundabsicherung schließen. Das vorgesehene Modell ist aber tatsächlich alles andere. Es belohnt lediglich langjährig Versicherte, die bisher schon nicht zu den Hauptbeziehern der Grundsicherung gehören. Die große Masse heutiger und zukünftiger Grundsicherungsempfänger wird hiervon nicht profitieren. Ein breiter, wirksamer Schutz gegen Altersarmut ist damit in den kommenden 4 Jahren nicht zu erwarten.

Sozialpartner kritisieren zudem die Vermischung von Versicherungs- und Fürsorgeleistungen. Die Deutsche Rentenversicherung bemängelt, dass die Kosten für eine zusätzliche bedürftigkeitsabhängige Leistung zur Armut vermeidung aus Beitragsmitteln anstatt – wie bei gesamtgesellschaftlichen Aufgaben geboten – aus Steuermitteln finanziert werden soll.

1.1.5 Verpflichtende Absicherung von Selbständigen

Um den sozialen Schutz von Selbständigen zu verbessern, wollen die Koalitionäre eine gründerfreundlich ausgestaltete **Altersvorsorgepflicht für alle Selbständigen** einführen, die **nicht bereits anderweitig obligatorisch**, zum Beispiel in berufsständischen Versorgungswerken, **abgesichert sind**. Selbständige sollen zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorgearten wählen können. Wer nicht wählt, wird bzw. bleibt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert (sogenanntes Opting-Out-Modell). Alternative Altersvorsorgeformen sollen pfändungs- und insolvenzsicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen. Gleichzeitig soll zur Kompensation der zusätzlichen Belastung der Mindestkrankenversicherungsbeitrag für Selbständige reduziert werden.

Die obligatorische Absicherung selbständig Tätiger schien bereits vor den Koalitionsverhandlungen Konsens zwischen den Parteien zu sein, insofern entspricht das Verhandlungsergebnis den allgemeinen Erwartungen. Fachleute, Sozialpartner und Deutsche Rentenversicherung hatten aufgrund des hohen Anteils ehemaliger Selbständiger an den Grundsicherungsempfängern bereits seit Jahren die häufig fehlende Absicherung Selbständiger als echtes Armutsrisko ausgemacht. Nach den Daten der Rentenversicherung soll das Risiko von Selbständigen, im Alter auf Grundsicherung angewiesen zu sein, doppelt so hoch sein, wie bei abhängig Beschäftigten. Insoweit scheint das geplante Vorhaben geeignet, hier zumindest langfristig das Armutsrisko selbständig Tätiger zu reduzieren. Die konkrete Ausgestaltung der Opting-Out-Regelung, sowie etwaiger Befreiungsmöglichkeiten wird mit über die Wirksamkeit entscheiden.

1.1.6 Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation

Mehr **Übersichtlichkeit und Transparenz** ist das Ziel einer säulenübergreifenden Renteninformation. Dadurch sollen Bürger Handlungsbedarfe – in Bezug auf weitere Vorsorgeaktivitäten – frühzeitig erkennen. Die säulenübergreifende Renteninformation ist nicht neu. Andere Länder haben dies bereits vorgenommen. Diskutiert wird eine solche gemeinsame Renteninfo hierzulande ebenfalls seit einigen Jah-

ren. Die beteiligten Träger, Verbände und Vereinigungen sind bereits im Dialog. Der Teufel steckt jedoch bekanntlich im Detail: Transparenz und Übersicht werden nur erreichbar sein, wenn es gelingt, die Unterschiede in Sachen Finanzierungsform, Dynamik und Anlagerisiken kurz und prägnant darzustellen, ohne eine gemeinsame Information zu überfrachten.

1.1.7 Verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Die **Mütterrente II** soll kommen. Nach dem in der vergangenen Legislaturperiode bereits die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, von einem auf zwei Jahre ausgeweitet wurde, soll nun die Gerechtigkeitslücke weiter geschlossen werden.

Die Parteien einigten sich auf eine **Verbesserung der Anrechnung für Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben**. Allerdings soll künftig das neue dritte Jahr Erziehungszeit nur angerechnet bekommen, **wer drei und mehr Kinder erzogen hat**. Damit begrenzt die GroKo den berechtigten Personenkreis auf ca. ein Viertel der betroffenen Eltern und schafft damit eine neue Gerechtigkeitslücke. Die Kosten der Mütterrente II werden auf rund 3,5 Milliarden € pro Jahr geschätzt, mangels konkreter Benennung im Koalitionsvertrag, scheint eine Finanzierung allein aus Beitragsmitteln wahrscheinlich. Dagegen wehren sich Sozialpartner und die Deutsche Rentenversicherung mit Hinweis auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Honorierung von Erziehungsleistungen.

1.1.8 Parität bei den Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung

Parität soll wieder gelten. Die **Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung** sollen ab 1. Januar 2019 von **Arbeitgebern und Arbeitnehmern wieder zu gleichen Teilen geleistet werden**. Der bisherige Zusatzbeitrag soll paritätisch finanziert werden. Auch die gesetzliche Rentenversicherung profitierte vom „reduzierten Arbeitgeberbeitrag“. Als einer der größten Beitragsschuldner der gesetzlichen Krankenversicherung rechnet die Deutsche Rentenversicherung bei der

Krankenversicherung der Rentner mit Kosten von rund 1,4 Milliarden € jährlich.

1.1.9 Absenkung des Arbeitgeberbeitrages bei Minijobs von Zeitungszustellern

Zur „Sicherung der bundesweiten Versorgung mit Presseerzeugnissen für alle Haushalte“ entlasten die Koalitionspartner Arbeitgeber von Zeitungszustellern, die in der Regel in Minijobs beschäftigt sind, beim Arbeitgeberbeitrag. **5 statt 15 Prozent sollen Verleger – befristet für 5 Jahre – zahlen dürfen.** Im Umkehrschluss müssen Zusteller künftig wohl 10 Prozentpunkte mehr berappen, wollen sie weiterhin oder erstmals durch Pflichtbeiträge komplett abgesichert sein. Hier werden Zeitungszusteller den Minijobbern in Privathaushalten sachgrundlos gleichgestellt. Eine zeitlich befristete Subventionierung zugunsten der Zeitungsverlage. Die Zeche zahlen die Zusteller.

1.2 VO zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 – RWBestV 2018) (BR-Drucks. 140/18)

Die Renten steigen zum 1.7.2018 im **Westen um 3,22 Prozent**, im **Osten um 3,37 Prozent**. Das Bundeskabinett hat am 25. April 2018 die Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 beschlossen, der Bundesrat hat ihr Anfang Juni zugestimmt. Damit werden die gesetzlichen zum 1. Juli 2018 erhöht.

Der aktuelle Rentenwert wird von 31,03 € auf 32,03 € angehoben.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird von 29,69 € auf 30,69 € angehoben.

Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes sind die folgenden Werte maßgebend:

- Die um 2,93 % gestiegenen – für die Rentenanpassung relevanten – Bruttolöhne und -gehälter in den alten Bundesländern im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016.

- Der unveränderte durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent in den Jahren 2016 und 2017 sowie der unveränderte Altersvorsorgeanteil in Höhe von 4 %, die zusammen einen Faktor von 1,000 ergeben und erneut keinen Einfluss auf den Anpassungssatz nehmen.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor, der das Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlenden abbildet und für den relevanten Zeitraum 1,0029 beträgt.

Auf Basis dieser Faktoren erhöht sich der bis zum 30.6.2018 maßgebende aktuelle Rentenwert von 31,03 € auf 32,03 €. Damit beträgt die Rentenanpassung im Westen 3,22 %.

Die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in den neuen Ländern in Höhe von 3,06 % bildet die Grundlage für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost). Die Beitragssatzveränderungen, der Altersvorsorgeanteil sowie der Nachhaltigkeitsfaktor fließen als bundeseinheitliche Faktoren wirkungsgleich in die Ermittlung der Rentenanpassung ein.

Erstmals in diesem Jahr fließt noch eine Vergleichsberechnung ein: Neu in der diesjährigen Anpassung ist, dass für die neuen Bundesländer die Regelungen des Rentenüberleitungsabschlussgesetzes greifen, wonach der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens so anzupassen ist, dass er 95,8 Prozent des Westwerts erreicht. Kommt es unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung in den neuen Ländern in der Anpassungsformel jedoch zu einem günstigeren Ergebnis, wird dieses angewendet. Das ist in diesem Jahr der Fall, denn der mit der Lohnentwicklung berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) fällt um einen Cent höher aus.

Mit dem Rentenüberleitungsabschlussgesetz wurde geregelt, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) spätestens am 1. Juli 2024 100 % erreichen wird, so dass ab dann in ganz Deutschland ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten soll. Sofern die Lohnentwicklung in den neuen Ländern positiver ausfällt, könnte dies auch schon früher der Fall sein.

Somit ergibt sich eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von gegenwärtig 29,69 € auf 30,69 €. Dies entspricht einer Renten-

anpassung von 3,37 Prozent in den neuen Ländern. Der aktuelle Rentenwert (Ost) erreicht damit 95,8 Prozent (bisher 95,7 %) des Westwerts. Zum Vergleich: Mit einer Anhebung gemäß dem ersten Schritt der Rentenangleichung wäre der aktuelle Rentenwert (Ost) um 3,33 Prozent angepasst worden und läge bei 30,68 €. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Lohnentwicklung Ost bei der Rentenanpassung in den neuen Ländern führt also zu einem geringfügig günstigeren Ergebnis.

1.3 Rentenversicherungsbericht 2017 – Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI

Um durchschnittlich 2,2 % steigen die Renten bis zum Jahr 2031. Das geht aus dem Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung hervor. Nach den dortigen Modellrechnungen ergibt sich damit eine Steigerung von insgesamt 36 %. Gleichwohl sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern. Die Relation von Renten zu Löhnen, die darin zum Ausdruck kommt, sinkt nach dem Jahr 2024 erstmals unter die 48 %-Marke. Aktuell liegt dieses Niveau noch bei 48,2 %. Im Jahr 2031 beträgt das Sicherungsniveau dann 44,6 %.

Die Bundesregierung geht in ihrem Bericht davon aus, dass der Beitragssatz nach der Senkung zum 1.1.2018 bis einschließlich 2022 unverändert bei 18,6 % gehalten werden kann. Anschließend wird eine schrittweise Erhöhung erwartet, über 20,1 % im Jahr 2025 bis auf 21,6 % im Jahr 2030. Im Jahr 2031 beträgt der Beitragssatz 21,9 %.

Der Rentenversicherungsbericht liefert jährlich ausgehend von den aktuellen Daten einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren. Die Veröffentlichung des Rentenversicherungsberichts findet regelmäßig große mediale Beachtung und befeuert alljährlich die Diskussion um die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzliche Rente müsse auch weiter auf neue Heraus-

forderungen eingestellt werden, schlussfolgerte die geschäftsführende Bundesministerin für Arbeit und Soziales, *Dr. Katarina Barley* bei der Vorstellung des Rentenversicherungsberichts 2017. Die Alterung der Gesellschaft würde absehbar zur großen Herausforderung, weil immer weniger Jüngere die Rente für immer mehr Ältere finanzieren müssten.

2. Aktuelle Rechtsprechung

2.1 Versicherungspflicht bei einer Tätigkeit als Erziehungsbeistand (BSG v. 31.3.2017 – B 12 R 7/15 R)

Im vorliegenden Fall beschäftigt sich der 12. Senat mit der Frage, ob ein sog. Erziehungsbeistand der Versicherungspflicht unterliegt. In ausführlicher Form widmet sich dabei der Senat vielen Aspekten im Rahmen der Frage, bei Vorliegen welcher Kriterien eine abhängige Beschäftigung gegeben ist.

Der Kläger schloss als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Einzelpersonen ab, damit diese Leistungen der Jugendhilfe in einzelnen Familien erbringen. Der Beigeladene, ein Heilpädagoge, arbeitete neben seinem Hauptberuf auch für den Kläger als Erziehungsbeistand. In diesem Rahmen wurden zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen Honorarverträge und eine „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ abgeschlossen. Zusätzlich wurde von den Beteiligten ein Hilfsplan über die aktuelle Situation sowie die erreichten und zu erreichenden Ziele erarbeitet. In der Vorinstanz hat das LSG die durch den Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Eine abhängige Beschäftigung werde durch die Vereinbarungen bzw. durch die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit nicht begründet. Die Revision des beklagten Rentenversicherungsträgers blieb ohne Erfolg. Der Beigeladene war nach Auffassung des Senats in der im Streit stehenden Zeit in allen Zweigen der Sozialversicherung nicht versicherungspflichtig.

Ausgangspunkt der Überlegungen des 12. Senats ist neben § 7 Abs. 1 SGB IV die ständige Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung einer Beschäftigung zur selbständigen Tätigkeit. Danach ist eine Beschäftigung dadurch gekennzeichnet, dass „der Arbeitnehmer vom Arbeit-

geber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild prägen“.

Bei Anwendung dieser Grundsätze kam der Senat in seinem Urteil zu der Auffassung, dass der Beigeladene beim Kläger nicht abhängig beschäftigt gewesen sei. Ein Weisungsrecht sei in den Honorarverträgen ausgeschlossen und auch tatsächlich nicht ausgeübt worden. Umstände, die für eine Eingliederung in die Organisation des Klägers hätten sprechen können, seien nicht ersichtlich gewesen, so dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB IV nicht gegeben seien. Dieses Ergebnis wird noch durch weitere Argumente gestützt.

Zwar habe nach der rechtlichen Struktur des Leistungserbringungsrechts der Kinder- und Jugendhilfe der entsprechende Träger die Gesamtverantwortung, gleichwohl müssten die Tätigkeiten die zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten erforderlich sind, nicht zwangsläufig im Rahmen einer Beschäftigung ausgeübt werden.

Dass der Beigeladene auf die im Hilfsplan dargelegten Ziele verpflichtet worden sei, führe nicht zur Annahme eines Weisungsrechts, da über den Hilfsplan allein die Konkretisierung der vertraglichen Verpflichtungen erfolge, nicht dagegen eine Anweisung bezüglich der Art und Weise ihrer Realisierung.

Auch das vereinbarte Kündigungsrecht führe nicht zu einer Weisungsunterworfenheit, weder in rechtlicher noch in faktischer Hinsicht. „Das subjektive Empfinden bzw. die möglicherweise wirtschaftliche Abhängigkeit von Folgeaufträgen“ könne einem objektiven Weisungsrecht nicht gleichgestellt werden.

Um seinen Leistungsverpflichtungen nachkommen zu können, bediene sich der Kläger der Hilfe des beigeladenen Erziehungsbeistandes

und verzichte auf eine eigene operative Verwaltungseinheit. Der Beigeladene könne und müsse daher auch nicht – wie sonst grundsätzlich gefordert – in einen fremden Betrieb eingegliedert worden sein. Andererseits sei auch das Fehlen einer eigenen Betriebsstätte des Beigeladenen unerheblich. Die Tätigkeiten würden ausschließlich in den einzelnen Familien erbracht, so dass eine Betriebsstätte nicht zu erwarten und auch nicht notwendig sei.

Im vorliegenden Fall lasse sich zwar allenfalls ein geringes Unternehmerrisiko feststellen, dies spreche aber nicht gegen das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit. Letztere sei bei reinen Dienstleistungen nicht mit umfassenden Investitionen in Arbeitsgeräte und Materialien verbunden, sondern vor allem mit Arbeitszeit und Know-how.

Auch die Verpflichtung zur höchstpersönlichen Erbringung der Leistung spreche hier nicht für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, denn sie sei den Besonderheiten der Erziehungsbeistandschaft geschuldet, deren Erfolg regelmäßig von einem besonderen Vertrauen über einen längeren Zeitraum hinweg abhänge.

Als Indiz für eine selbständige Tätigkeit sei vorliegend schließlich die Höhe des Honorars zu werten. Letzteres liege deutlich über dem Arbeitsentgelt, das ein vergleichbarer sozialversicherungspflichtig Beschäftigter erhalten würde und lasse damit eine Eigenvorsorge zu. Dies spricht im Rahmen der Gesamtwürdigung aller zu berücksichtigenden Umstände dann eher gegen eine Beschäftigung.

2.2 Beitragspflichtige Einnahmen von unständig Beschäftigten (BSG v. 31.3.2017 – B 12 KR 16/14 R)

Die Beteiligten stritten darüber, ob der Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung als „unständig Beschäftigter“ der Versicherungspflicht unterlag. Der Kläger übte eine Tätigkeit als Synchronsprecher aus und arbeitete an mehreren nicht zusammenhängenden Einzeltagen bei den Beigeladenen und einem weiteren Synchronisationsunternehmen. Das Sozialgericht stellte in seinem Urteil entgegen der Auffassung der Einzugsstelle fest, dass der Kläger an den streitigen Tagen wegen Ausübung unständiger Beschäftigung versicherungspflichtig gewesen sei. Das LSG hob die vorinstanzliche Entscheidung

bezüglich der Feststellung der unständigen Beschäftigung auf und wies die Klage insoweit ab. Darüber hinaus wurden die Berufungen zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte in der Sache Erfolg.

Nach Auffassung des 12. Senats unterlag der Kläger in den Synchronsprechertätigkeiten wegen Beschäftigung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Bei der Bemessung der Beiträge seien die beitragsrechtlichen Regelungen für unständig Beschäftigte anzuwenden. Beschäftigung ist nach § 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Vorliegend sei für die Prüfung der Versicherungspflicht nicht auf den gesamten Tätigkeitszeitraum, sondern jeweils auf den Tag abzustellen, an dem bei einem der Produktionsunternehmen synchronisiert wurde. Unter Abwägung sämtlicher Umstände hätten bei den einzelnen Einsätzen Beschäftigungen vorgelegen. Der Kläger habe „unter Vorgabe von Terminen und zeitlicher Abfolge für die Aufnahmen, von Räumlichkeiten sowie Dialog- und Synchronbüchern im Einzelnen den Weisungen der von den Produktionsunternehmen gestellten Regisseure, Cutter und Tonmeister“ unterlegen. Die den Sprechern obliegende künstlerische Freiheit bei der Gestaltung der Synchronisation oder der Schutz der Film- und Kunstfreiheit durch das Grundgesetz würden einer Bewertung als Beschäftigung nicht entgegenstehen.

An den Synchronisationstagen sei der Kläger verpflichtet gewesen, einen sogenannten Take so oft zu wiederholen, wie dies der Regisseur, der insoweit das Weisungsrecht des Synchronisationsunternehmens wahrgenommen habe, es wollte. Als Teil des Gagensystems seien für Synchronsprecher Mindesthonorare vereinbart worden, abhängig von dem zunächst disponierten Zeitraum und dem Aufnahmeort, so dass auch ein Unternehmensrisiko nicht bestanden habe. Werde eigenes Kapital oder eigene Arbeitskraft mit der Gefahr eines Verlustes eingesetzt, spreche dies nur dann für eine selbständige Tätigkeit, wenn „diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder größere Verdienstchancen gegenüberstehen“. Das Risiko, außerhalb der Abwicklung einzelner Aufträge zeitweise die eigene Ar-

beitskraft nicht nutzen zu können, stelle kein Unternehmerrisiko im Hinblick auf die einzelnen Einsätze dar.

Die vorliegende Tätigkeit des Klägers basiere schließlich ebenfalls nicht auf Werkverträgen. Sei, wie hier, die Tätigkeit durch den Besteller geplant bzw. organisiert worden und der Vertragspartner derart eingebunden, dass eine eigenverantwortliche Organisation zur Erstellung des „Werks“ faktisch ausgeschlossen sei, liege ein Arbeitsvertrag nahe.

Hinsichtlich der beitragsrechtlichen Behandlung des Klägers kommen nach Auffassung des 12. Senats die für unständig Beschäftigte geltenden Regelungen des § 163 Abs. 1 SGB VI zur Anwendung. Danach ist eine Beschäftigung unständig, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben.

Die Tätigkeiten des Synchronsprechers seien als wiederholte kurzzeitige Beschäftigungen anzusehen und nicht als dauernde durchgehende Beschäftigung. Auch eine bloße Aneinanderreihung unständiger Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber führe nicht zu einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis. Ein solches erfordere vielmehr eine ununterbrochene Verfügungsmacht seitens des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des anderen.

Darüber hinaus könne nicht argumentiert werden, dass der Begriff unständig nur im Zusammenhang mit einer Beschäftigung Anwendung finde, die auch berufsmäßig ausgeübt werde. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des § 163 Abs. 1 SGB VI, der das Tatbestandsmerkmal der Berufsmäßigkeit nicht enthalte.

2.3 Versicherungspflicht ehrenamtlich tätiger Kreishandwerksmeister (BSG v. 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R)

Das BSG hat sich im hier angesprochenen Fall mit den Besonderheiten der ehrenamtlichen Tätigkeit am Beispiel eines Kreishandwerksmeisters beschäftigt und dabei die Grundsätze seiner Rechtsprechung zur Thematik der ehrenamtlichen Betätigung weiter entwickelt. In

seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Senat, wie im vorliegenden Urteil selbst ausgeführt, zwischen Repräsentationstätigkeiten und allgemein zugänglichen Verwaltungstätigkeiten unterschieden und ist dabei von einer abhängigen Beschäftigung des ehrenamtlich Tätigen ausgegangen, wenn dieser zugleich die genannten Verwaltungstätigkeiten übernommen hat und dafür eine Aufwandsentschädigung erhielt, die über dem tatsächlichen Aufwand lag.

Die Beteiligten stritten vorliegend über die Verpflichtung der klagenden Kreishandwerkerschaft, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, für ihren beigeladenen ehrenamtlichen Kreishandwerksmeister Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Der Beigeladene war selbständiger Handwerker und bezog für seine Tätigkeit als Kreishandwerksmeister eine Aufwandsentschädigung von etwas mehr als 6 000 €. Der zuständige Rentenversicherungsträger verlangte deshalb von der Klägerin pauschale Rentenversicherungsbeiträge wegen geringfügiger Beschäftigung. Das LSG bestätigte entgegen der Meinung der ersten Instanz diese Rechtsauffassung.

Der 12. Senat ist nunmehr zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend ein Beschäftigungsverhältnis nicht gegeben sei. Ein solches setze nach ständiger Rechtsprechung eine persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers und damit ein Weisungsrecht des Arbeitgebers voraus sowie den Umstand, dass der Beschäftigte seine Arbeitsleistung erbringe, um dafür eine Entlohnung als Gegenleistung zu bekommen. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Dass das Aufgabenspektrum des Ehrenamtes neben Repräsentationsaufgaben auch Verwaltungsaufgaben beinhalte, führe nicht zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung.

Der Kreishandwerksmeister habe in seinem Tätigkeitsfeld keine Weisungen seitens der Kreishandwerkerschaft erhalten. Er vertrete mit dem Geschäftsführer die Kreishandwerkerschaft in sämtlichen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten außerhalb der laufenden Geschäfte. Als Vorsitzender des Vorstands der Kreishandwerkerschaft habe er nur Repräsentationsaufgaben erfüllt und organschaftliche Verwaltungsaufgaben, die durch die Handwerksordnung und die Satzung festgelegt gewesen seien, ausgeübt.

In einer Fortentwicklung der oben bereits dargelegten Grundsätze seiner bisherigen Rechtsprechung führt der 12. Senat aus: „Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu der in § 7 Abs. 1 SGB IV umschriebenen persönlichen Abhängigkeit“. Im vorliegenden Fall basieren nach Darstellung des Senats die Verwaltungsaufgaben auf der Funktion des ehrenamtlichen Kreishandwerksmeisters und dienen der Umsetzung seiner Aufgabe. Sie seien nicht allgemein zugänglich, sondern könnten nur von einem gewählten Vertreter der Mitgliedsinnungen verrichtet werden. „Zudem (so der Senat weiter) ist ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt, sondern erhält ihr Gepräge durch ideelle Zwecke und Unentgeltlichkeit“. In der Regel liege einer ausgeübten Beschäftigung ein Erwerbszweck zugrunde. Der Aspekt der Entgeltlichkeit sei insoweit Typus bildend für die abhängige Beschäftigung. Die teilweise auch durch Gesetz angeordnete Unentgeltlichkeit für Ehrenämter zeige, dass bei Tätigkeiten im Rahmen ideeller Zwecke eine maßgebende Erwerbsabsicht nicht im Vordergrund stehe. Der Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements stehe auch nicht entgegen, dass finanzielle Zuwendungen erfolgten, wenn diese „in Form von Aufwendsersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken“ würden. Dabei müsse die Verfolgung eines ideellen Zweckes ohne Erwerbsabsicht objektiv erkennbar sein. Die Aufwandsentschädigung dürfe keine „verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit“ sein. Diese Voraussetzungen würden sich im vorliegenden Fall daraus ergeben, dass der Kreishandwerksmeister sein Ehrenamt neben der Tätigkeit als selbständiger Handwerksmeister und somit zur Erfüllung einer gemeinnützigen Aufgabe ausgeübt habe. Die Übernahme des Ehrenamtes sei insofern nicht zu Erwerbszwecken erfolgt.

3. Aktuelles aus der Verwaltungspraxis

3.1 Manipulative Rentenvermittlung

Vor dem Landgericht Bochum wurden im Oktober 2017 mutmaßliche Rentenbetrüger zu mehrjährigen Haftstrafen wegen Betrugs und Steuerhinterziehung verurteilt. In dem Strafprozess ging es um drei türkischstämmige Vermittler, die zusammen mit einem Psychiater

aus dem Ruhrgebiet massenhaft Antragstellern zu ungerechtfertigten Renten verholfen haben.

Der Psychiater soll in den Jahren 2009 bis 2014 falsche Diagnosen gegen Honorar gestellt haben. Es geht dabei um Honorare in Höhe von 2 000 bis 7 000 € pro Fall. Die drei nun verurteilten Vermittler rekrutierten potenzielle Erwerbsgeminderte, stellten den Kontakt zum beschuldigten Arzt her und boten einen regelrechten Rundumservice: Sie begleiteten die Kunden zu Untersuchungen, dolmetschten und gaben Verhaltenstipps. Es glich einem Coaching zum Sozialbetrug. Der Psychiater S. soll für die dazugehörigen Krankengeschichten gesorgt haben. Er baute Legenden auf, verschrieb Medikamente und fälschte Befundberichte. Der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie wusste offenbar genau, was er tat. Durch seine langjährige Tätigkeit als Gutachter für verschiedenste Sozialversicherungsträger wusste er worauf es ankommt. Der Arzt soll Kunden teilweise stationär in psychiatrische Kliniken eingewiesen haben, um die Legenden zu untermauern.

Das Verfahren gegen den mutmaßlichen Kopf dieser kriminellen Gruppe, den Facharzt aus dem Ruhrgebiet, wurde aus gesundheitlichen Gründen vorläufig eingestellt. Die verurteilten Mittäter haben Rechtsmittel gegen ihre Urteile eingelegt.

Diese aufgedeckte Masche dürfte nicht der einzige Manipulationsversuch gewesen sein, dem sich Rentenversicherungsträger ausgesetzt sehen. Insbesondere im Bereich der psychischen Erkrankungen ist die Gefahr der Manipulation überproportional groß. Die Überprüfung bescheinigter Diagnosen ist zeitaufwändig, bisweilen fast unmöglich. Hier die berechtigten Ansprüche von den schwarzen Schafen zu trennen, ist die Herausforderung aller Sozialleistungsträger. Aufgrund der Erfahrungen aus dem geschilderten Betrugsverfahren reagieren einige betroffene Träger bereits deutlich sensibler, haben ihre Prüfverfahren geschärft und das Begutachtungswesen optimiert. Das alles im Sinne der Versichertengemeinschaft und insbesondere im Sinne derer, die in einer gesundheitlich schwierigen Lage auf die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft angewiesen sind.

Die Schattenseite dieser intensiveren Prüfungen zeigt sich bereits jetzt teilweise in Form von längeren Bearbeitungszeiten. Ein Aufwand, der offenbar vonnöten ist: Dubiose Anbieter werben beispiels-

weise im Internet offen für diskrete Beratungs- und Vermittlungsdienste für eine „Fröhrente“. Ob gesetzliche Rente oder Beamtenversorgung, unabhängig vom Alter oder vorhandener Diagnosen wird Unterstützung gegen gute Bezahlung angeboten: Coaching für Begutachtungen, Vorbereitung auf Tests und die tägliche Betreuung während einer Reha-Maßnahme sollen den Antragsteller vor einer „leichtsinnigen Gefährdung seiner gewünschten Fröhrente schützen“. Solche – in einer rechtlichen Grauzone verortete – Angebote lassen den Schluss zu, dass mit dem Verfahren aus dem Ruhrgebiet erst die Spitze eines Eisbergs entdeckt wurde. Vor den Sozialleistungsträgern liegt noch ein weiter Weg. Den Weckruf zur Verteidigung des Solidar gedankens der Sozialversicherung sollten jedenfalls alle Träger gehört haben.

3.2 Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Das Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist überarbeitet worden und in der aktualisierten Fassung unter dem Datum vom 23.11.2016 neu bekanntgegeben worden.

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz vom 30.6.2017 können die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag des laufenden Monats in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats entrichten (Regelung gilt rückwirkend zum 1.1.2017). Die sich daraus ergebenden Auswirkungen und weitere nach dem letzten Rundschreiben der Spitzenorganisationen zur vorliegenden Thematik getroffene Aussagen sind in das Rundschreiben eingearbeitet worden.